

Heidelberger
Akademische Bibliothek

Eike Wolgast
**Die evangelischen
Kirchenordnungen
des 16. Jahrhunderts
als kodifizierte
Reformation**



**HEIDELBERGER AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN**
Akademie der Wissenschaften
des Landes Baden-Württemberg

KRÖNER



Im Auftrag der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von
Peter Graf Kielmansegg und
Bernhard Zimmermann

Eike Wolgast

**Die evangelischen
Kirchenordnungen des
16. Jahrhunderts als
kodifizierte Reformation**

Ergebnisse eines Heidelberger
Editionsvorhabens

ALFRED KRÖNER VERLAG STUTTGART

Eike Wolgast

*Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als
kodifizierte Reformation*

Ergebnisse eines Heidelberger Editionsprojekts

1. Auflage

Stuttgart: Kröner 2021

(Heidelberger Akademische Bibliothek: Band 6)

ISBN Druck: 978-3-520-90006-7

ISBN E-Book: 978-3-520-90096-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Klimaneutral

Druckprodukt

[ClimatePartner.com/12514-2104-1012](https://climatepartner.com/12514-2104-1012)



© 2021 by Alfred Kröner Verlag Stuttgart

Datenkonvertierung E-Book: Alfred Kröner Verlag Stuttgart

Inhalt

Vorbemerkung der Herausgeber	VII
Vorwort	I
Einleitung	3
1. Die obrigkeitliche Einführung der Reformation als Voraussetzung der Kirchenordnung	9
2. Magistratus in ecclesia – Legitimationsstrategien der weltlichen Obrigkeit	12
2.1 Vorreformatorsche Voraussetzungen	12
2.2 Theologische und reichsrechtliche Voraussetzungen	15
2.3 Die Selbstwahrnehmung der Herrschaftsinhaber als christliche Obrigkeit und ihre Legitimation zu kirchenordnendem Handeln	21
2.4 Luthers Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren«	31
2.5 Die Grenzziehung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment	35
2.6 Die Beteiligung der Landstände am Erlass von Kirchenordnungen	40
2.7 Die Kirchenordnung als Ausweis des obrigkeitlichen Kirchenregiments und die Funktion der Amtleute	46
Exkurs: Landes-/Polizeiordnung und Kirchenordnung	52
3. Bischof und Diözese	59
4. Die verwendete Begrifflichkeit	72

5. Begründungen für den Erlass von Kirchenordnungen	77
5.1 Verzögerung des Konzils	77
5.2 Vergebliches Warten auf eine innerevangelische Einigung	79
5.3 Begrenzung der Geltungsdauer	82
6. Verfasser und Adressaten	86
7. Der Inhalt der Kirchenordnungen	97
7.1 Gliederung und Struktur	97
7.2 Die Credenda	102
7.3 Die Agenda	110
7.3.1 Feiertagsregelungen	110
7.3.2 Ritualänderungen sowie Verbot von religiösen Praktiken und Volksbräuchen	123
7.3.3 Kirchengestaltung und Bilderfrage	135
7.3.4 Visitationsordnungen und -instruktionen	146
7.3.5 Das Wächteramt der Geistlichen	159
7.3.6 Bücherbesitz der Pfarrei und des Pfarrers	164
8. Luther und die Kirchenordnungen	174
9. Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus als theoretische Begründung bzw. Einschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments	184
10. Zur Geschichte der Edition	191
11. Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts	205
Übersicht über den Inhalt der Bände	205
Abkürzungsverzeichnis	209
Literaturverzeichnis	211

Vorbemerkung der Herausgeber

Mit der *Heidelberger Akademischen Bibliothek* möchte die Heidelberger Akademie der Wissenschaften ein Forum schaffen, auf dem die Mitglieder der Akademie sich auf eine neue Weise der interessierten Öffentlichkeit vorstellen können. Schon immer haben sich die Akademien der Wissenschaften durch die Publikation der in den Klassensitzungen gehaltenen Vorträge an die Öffentlichkeit gewandt. Aber diese Berichte haben aus vielen Gründen nicht mehr die Bedeutung, die sie einmal hatten. Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften stellt ihnen deshalb eine neue Schriftenreihe zur Seite. In der *Heidelberger Akademischen Bibliothek* soll der Idee nach möglichst jedes Akademiemitglied ein für seine Forschungsarbeit charakteristisches Thema in einem wissenschaftlichen Essay so abhandeln, dass die jeweilige Fachwissenschaft davon Notiz zu nehmen Anlass hat, zugleich aber auch eine weitere Öffentlichkeit angesprochen wird. Jedes Mitglied soll, das ist der Gedanke, hier eine wissenschaftliche Visitenkarte abgeben. Und in der Summe der Beiträge soll der Kosmos der Wissenschaften so, wie er in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften präsent ist, sichtbar werden, mit der ganzen Vielfalt von Themen, Fragestellungen, Methoden.

Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften ist, im Unterschied zu anderen Akademien, noch immer in nur zwei Klassen gegliedert – die mathematisch-naturwissenschaftliche, die die Technikwissenschaften einschließt, und die philosophisch-historische, zu der auch die Sozialwissenschaften gehören. Es sind ganz überwiegend die in der philosophisch-historischen Klasse vertretenen Fächer, die das Buch noch als unverzichtbares Medium und den Essay als eine der Formen wissenschaftlichen Publizierens anse-

hen. Das spiegelt sich auch in der *Heidelberger Akademischen Bibliothek* wider. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, für deren Fächer inzwischen ganz andere Regeln des Publizierens gelten, wird nicht flächendeckend, wohl aber durch einzelne ihrer Mitglieder in der *Heidelberger Akademischen Bibliothek* präsent sein. Die philosophisch-historische Klasse umfasst aber schon für sich eine solche Fächervielfalt, dass sie einen eigenen Wissenschaftskosmos darstellt.

Wissenschaft und Öffentlichkeit – das ist keine einfache Beziehung, schon gar nicht in Zeiten, in denen die Wissenschaft sich dem Verständnis derer, die nicht selbst als Wissenschaftler tätig sind, immer stärker entzieht; in Zeiten zudem, in denen zugleich der Erwartungsdruck auf die Wissenschaft und das Misstrauen gegenüber der Wissenschaft wachsen. In der *Heidelberger Akademischen Bibliothek* werden vornehmlich die Wissenschaften zu Worte kommen, die sich in besonderer Weise der Frage nach ihrer ›Nützlichkeit‹ ausgesetzt sehen. Die *Heidelberger Akademische Bibliothek* hofft, einen bescheidenen Beitrag dazu leisten zu können, dass sichtbar bleibt, warum wir den Kosmos der Wissenschaften in seiner ganzen Vielfalt und Weite brauchen.

Peter Graf Kielmansegg

Bernhard Zimmermann

Vorwort

1902 legte der Erlanger Jurist Emil Sehling den ersten Band seiner auf fünf bis sieben Bände angelegten Edition *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts* vor; 2017 wurde die Reihe mit Band 23, erarbeitet von einer Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, abgeschlossen. Band 1 hatte Kirchenordnungen und weitere kirchenordnende Texte aus Sachsen und Thüringen enthalten, Band 23 legte entsprechende Dokumente aus dem Bereich des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein vor; hinzu kam Bd. 24 mit Texten aus Siebenbürgen sowie ein Generalregister. Die Beendigung des ›Sehling‹ nach 115 Jahren war für mich als Leiter der Heidelberger Forschungsstelle der Anstoß, verschiedene Aspekte der in der Edition gesammelten Texte vergleichend zu untersuchen.

Am Ende jeder Arbeit steht der Dank: In erster Linie danke ich Frau Erika Lokotsch, die auch dieses Manuskript in langwieriger Arbeit und mit unermüdlicher Geduld aus Handschrift und Diktat in eine Druckvorlage umgewandelt hat. Ferner danke ich Frau Karin Meese MA, die bei der Literaturbeschaffung half sowie mit großer Akribie die Korrekturen besorgte. Für das sorgfältige Lektorat gebührt mein Dank Frau Dr. Julia Aparicio Vogl vom Kröner Verlag. Der Heidelberger Akademie der Wissenschaften ist dafür zu danken, dass sie seit 2002 der Edition des ›Sehling‹ das schützende Dach bot und damit auch die Voraussetzung für diese Arbeit schuf, den Herausgebern der ›Heidelberger Akademischen Bibliothek‹, Peter Graf Kielmansegg und Bernhard Zimmermann, für die Aufnahme in ihre Reihe.

Heidelberg, Februar 2021

Einleitung

»[...] eine erst in der neueren Zeit wieder zugänglich gewordene Quelle von außerordentlichem Reichtum«

(Ludwig Richter)

»Wir fassen [...] für unsere Sammlung den Begriff ›Kirchen-Ordnung‹ im weitesten Sinne des Wortes und verstehen darunter alle zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse bestimmten Verfügungen«

(Emil Sehling)¹

Die evangelischen Kirchenordnungen und die sie flankierenden kirchenordnenden Texte für einzelne Regelungsmaterien sind ein Produkt des 16. Jahrhunderts und der wichtigste schriftliche Niederschlag der tiefgreifenden Veränderungen, die sich im Verlauf der Einführung der Reformation vollzogen; zugleich dokumentieren sie als normsetzende Akte der weltlichen Obrigkeit das landesherrliche Kirchenregiment. Sie sind zudem ein eminentes Zeugnis für die Etablierung des frühmodernen Staates in Bereichen, die bis zum 16. Jahrhundert der Hoheitsgewalt der weltlichen Obrigkeit weithin entzogen waren. Die frühesten gedruckten Kirchenordnungen stammen aus dem Deutschordensland (1526: »Artickel der Ceremonien und anderer Kirchen Ordnung«) und aus Braunschweig (1528: »Christlike ordeninge to denste dem hilgen evangelio, christliker leve, tucht, frede unde eylicheit«); auch der kursächsische »Unterricht der Visitatoren« (1528) lässt sich

1 Richter 1851, S. 100; EKO I, VIII (Vorwort, 1902).

in die Frühgeschichte der gedruckten Kirchenordnungen einreihen.² Zu den frühesten lediglich handschriftlich überlieferten Kirchenordnungen gehört die »Reformatio Ecclesiarum Hassiae« (1526, nicht in Kraft getreten) und die »Reformation der kirchen in dem hellischen Land« (1527).³ Die Ordnungen nahmen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer häufiger an Umfang zu und mutierten gelegentlich zu Kirchengesetzbüchern: Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel (1569, 275 Blätter), Grafschaft Oldenburg (1573, 190 Bl.), Kurfürstentum Sachsen (1580, 471 Seiten), Reichsstadt Straßburg (1598, 375 Seiten).⁴

Zum Gegenstand juristischer, historischer und theologischer Forschung wurden die Kirchenordnungen, nachdem die Texte des 16. Jahrhunderts geistig durch die Spätaufklärung sowie materiell durch Umgestaltung der Staatsverwaltung nach aufgeklärten Grundsätzen und die territorialen Neuordnungen im Zuge der Französischen Revolution fast durchweg ihre aktuelle Bedeutung verloren hatten und im Zeitalter des Historismus zu geschichtlichen Artefakten wurden. 1846 publizierte Aemilius Ludwig Richter eine erste Sammlung in zwei Bänden: *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland*, 1902 brachte Emil Sehling den ersten Band seiner umfassend angelegten Sammlung *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts* heraus. Je weiter diese Ausgabe voranschritt, um so größer wurde der

2 Vgl. EKO 4, 30–38; 6/I, 1, 348–455; WA 26, S. 195–240 (= Luther 1979 ff., Bd. 3, S. 406–462).

3 Vgl. EKO 8, 43–65; 17/I, 42–65.

4 Vgl. EKO 6/I, 1, 83–280; 7/II, 2, 1, 986–1162; 1, 359–457 (nicht vollständiger Abdruck; vgl. die Gesamtübersicht über den Inhalt ebd., 134); 20/I, 537–699.

Quellenfundus, der für regionale und vergleichende Studien zur Verfügung stand. Die Entwicklung der Forschung lässt sich augenfällig demonstrieren am Umfang des Lemmas Kirchenordnung in der dritten Auflage der *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* im Vergleich zu dem Nachfolgeunternehmen. 1901 beanspruchte der entsprechende Artikel zwei Druckseiten (Otto Mejer †/ Emil Sehling), in der *Theologischen Realenzyklopädie* von 1989 mehr als 35 Seiten (Anneliese Sprengler-Ruppenthal).

Dennoch sind ausführliche monographische Untersuchungen zum Genus Evangelische Kirchenordnungen bis heute nicht eben zahlreich. Hervorzuheben ist besonders die juristische Dissertation von Karla Sichelschmidt: *Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Tübingen 1995). Die Arbeit überlappt sich in verschiedenen Untersuchungsbereichen mit der folgenden Studie, Ausgangspunkt und Analyse Kriterien sind jedoch andere. Sichelschmidt untersucht das Material unter der Frage: »Welche *juristische* [im Original kursiv] Bedeutung und Dimension die Quellen, die uns als »Kirchenordnungen« aus dem 16. Jahrhundert überliefert sind, haben« (S. VII). Von dieser Herangehensweise aus kommt sie zu dem Schluss, dass sich die Kirchenordnungen »weder in ihrem äußeren Aufbau noch in ihrem inhaltlichen Regelungsbereich [...] bezüglich der zugrundeliegenden Rechtsauffassung vom weltlichen Recht der Zeit oder von früherem Kirchenrecht« unterscheiden (S. 186). Das mag sich der formal-juristischen Betrachtung so darstellen, verkennt aber den inhaltlichen Innovationscharakter von Kirchenordnungen und kirchenordnenden Texten gegenüber tradierten Rechtsbeständen. Um diesem Befund Rechnung zu tragen, ist die Fragestellung der vorliegen-

den Studie historisch angelegt: Sie richtet sich vor allem auf die Konstituierung eines Bekenntniskanons, auf das Selbstverständnis der weltlichen Obrigkeit als Kirchenordnungsgeber, verbunden mit der Frage nach der Reaktion der traditionellen Hierarchie auf die Autoritätsansprüche der weltlichen Konkurrenz. Untersucht werden ferner Fragen der formalen Gestaltung von Kirchenordnungen und kirchenordnenden Texten, Kontrollmechanismen (Visitationen), die Zuteilung kirchlicher Autonomie sowie ausgewählte inhaltliche Regelungen, die bisher eher am Rande des Forschungsinteresses gestanden haben. Bevorzugt werden dabei diejenigen Bände ausgewertet, die in der Heidelberger Forschungsstelle seit 2002 erarbeitet wurden, ohne jedoch die zuvor bis 1980 erschienenen Bände zu vernachlässigen. Neben den Großterritorien mit vorbildgebenden Ordnungen wurde auch das Material kleinerer Herrschaftsgebiete, vor allem von Grafschaften und Reichsstädten, ausgeschöpft. Auch zeitlich wurde eine breite Streuung angestrebt, um Kontinuitäten und Variationen dokumentieren zu können. Vollständigkeit konnte bei dem Belegmaterial naturgemäß nicht angestrebt werden, bei der Fülle der Texte musste von vornherein eine maßvolle Zufälligkeit in Kauf genommen werden. Eine gewisse Repräsentativität der herangezogenen Texte ist jedoch angestrebt. Auf eine Auswertung einschlägiger Literatur musste mit Ausnahme einiger, jeweils grundlegender Arbeiten verzichtet werden, um den Umfang der bewusst quellenzentrierten Studie in Grenzen zu halten.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass alle vor 2004 erschienenen Publikationen nur etwa die Hälfte des nach Abschluss der Edition 2017 vorliegenden Materials auswerten konnten. Inhaltsreiche Artikel (jeweils mit weiterführenden Literaturangaben) sind erschienen von Annelie-

se Sprengler-Ruppenthal, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 18 (Berlin 1989), S. 670–707; Jürgen Kampmann/Bernd Christian Schneider, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 6 (Darmstadt 2007), Sp. 662–669; Heiner Lück, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Lieferung 9 (Berlin 2009), Sp. 1805–1812. Größere Zusammenhänge behandeln Anneliese Sprengler-Ruppenthal: *Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Tübingen 2004); Irene Dingel/Armin Kohnle (Hg.): *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit* (Leipzig 2014); Sabine Arend/Gerald Dörner (Hg.): *Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Tübingen 2015). Für Südwestdeutschland vgl. zusammenfassend den Überblick in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Bd. 1, Teil 2, Stuttgart 2000, S. 223–235 (Eike Wolgast). Zu grundsätzlichen Problemen sei hingewiesen auf Dorothea Wendebourg: »Reformation und Gottesdienst«, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 113 (2016), S. 323–365, sowie auf de Wall: »Neugestaltung«, S. 173–194.⁵

5 Für einige Regelungsbereiche, die in der vorliegenden Studie ausgespart werden mussten, sei an neuerer Literatur verzeichnet:

Kirchenorganisation: Carl Wolfgang Huismann Schoß: *Die rechtliche Stellung, Struktur und Funktion der frühen evangelischen Konsistorien nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtlich-rechtsvergleichende Untersuchung*, Jur. Diss. Heidelberg 1980; ders.: *Das evangelische geistliche Ministerium im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung norddeutscher Stadtministerien unter Einbeziehung des Predigerministeriums in Frankfurt am Main und des Geistlichen Ministeriums in Regensburg*, Phil. Diss. Heidelberg 1984; Jörn Sieglerschmidt: *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert*, Köln/Wien 1987; Johannes Wischmeyer (Hg.): *Zwischen Ekklesiologie und Administration. Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Reformationen*, Göttingen 2013.

Zur Zitierweise sei angemerkt, dass die einzelnen Bände mit der Sigle EKO sowie bloßer Band- und Seitenzahl (ohne: ›Bd.‹ und ›S.‹) bezeichnet sind. Werden in einer Anmerkung mehrere Belege genannt, erscheint EKO nur vor der ersten Angabe.

Sozialfürsorge: Sebastian Kreiker: *Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bielefeld 1997; Tim Lorentzen: *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge*, Tübingen 2008; ders.: »Öffentliche Fürsorge in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts«, in: Arend/Dörner 2015, S. 203–232; Heiner Lück: »Armen- und Fürsorgeordnungen der Reformationszeit – Anfänge eines neuzeitlichen Sozialrechts?«, in: Stefan Oehming (Hg.): *Medizin und Sozialwesen in Mitteldeutschland zur Reformationszeit*, Leipzig 2007, S. 197–212.

Eherecht: Anneliese Sprengler-Ruppenthal: »Zur Rezeption des Römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren [1982]«, in: dies. 2004, S. 202–250; Joel F. Harrington: *Reordering marriage and society in Reformation Germany*, Cambridge 1995; Ralf Frassek: *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums*, Tübingen 2005.

1. Die obrigkeitliche Einführung der Reformation als Voraussetzung der Kirchenordnung

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts waren Grundgesetze der neu entstehenden Landeskirchen zur Bestimmung der theologischen Ausrichtung, zur Regelung der gottesdienstlichen Abläufe und der dabei verwendeten Zeremonien und Rituale sowie zur Fixierung der äußeren Organisation. Sie stellten eine neue Textsorte dar, für die es in der bisherigen Kirche kein Vorbild gab.¹ Nach Form und Inhalt waren die Kirchenordnungen ebenso sehr Ausweis der Ablehnung bisheriger wie Fundament neuer Lehr-, Organisations- und Lebensformen. Allerdings spiegelten sie zumeist weniger die aktuelle Wirklichkeit – das geschah vielmehr durch die Visitationen und die Berichte darüber –, als dass sie Vorschriften formulierten, deren Umsetzung in die Praxis durchaus nicht immer und überall sofort gelang. Zugespitzt formuliert: Die Kirchenordnungen repräsentierten oft weniger einen Ist-Zustand, als dass sie Vorgabe des ordnenden Willens des landesfürstlichen oder städtischen Gesetzgebers waren.

Der Erlass einer Kirchenordnung setzte die Entscheidung des Landesfürsten oder städtischen Magistrats zur organisierten und flächendeckenden Einführung der Reformation im eigenen Herrschaftsbereich voraus.² Die

1 Zur Polizei- und Landesordnung als formalem Vorbild vgl. unten Kap. 2 Exkurs.

2 Zur obrigkeitlichen Einführung in den Territorien vgl. Wolgast ²2015. Zur Reformation in den Städten vgl. Bernd Moeller: *Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe*, mit einer Einl. hg. von Thomas Kaufmann, Tübingen 2011; vgl. ferner Berndt Hamm: *Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation*, Göttingen 1996;

Kirchenordnung markierte im Einführungsprozess die wichtigste Stufe zur Verrechtlichung und Kodifizierung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Bekenntniswechsel. Sie erging stets als obrigkeitliches Dokument mit rechtsetzendem und rechtsverbindlichem Charakter. Sinn und Aufgabe des neuen Regelwerkes formulierte – exemplarisch zitiert – der Pfälzer Kurfürst Friedrich III. in seiner Vorrede zur Kirchenordnung seines Herrschaftsgebiets 1563:

Ein kurtze kirchenordnung, welcher gestalt sich die kirchendiener in verkündung göttlichs worts, administrierung der heiligen sacramente und anderm in den kirchen unsers churfürstenthumbs durchauß einhelliglich verhalten sollen [, damit] unsere liebe underthonen zugleich in der lehr und auch in den eusserlichen ceremoniis zu rechter erkandnuß göttliches worts und willens durch einen einträchtigen und in der heiligen schrift gegründten weg gebracht und geführt möchten werden.³

Die Kirchenordnung war für einen fixierten politischen Raum, der nun auch als Konfessionsraum definiert wurde, bestimmt. Sie leistete damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Zentralisierung und Ausweitung der Kompetenzen der jeweiligen weltlichen Obrigkeitsträger. Gleichwohl waren vor allem in der Anfangsphase der reformatorischen Bewegung und ihrer staatlichen Einhegung ausformulierte Kirchenordnungen fast niemals unmittelbarer Bestandteil der organisierten Einführung, sondern ergingen oft später, da sich Fürsten und Magistrate zunächst häufig mit Einzelmandaten und kirchenordnenden Texten zu spezi-

Isenmann 2012, S. 663–668; Harry Oelke: »Stadtreformation«, in: Leppin/Schneider-Ludorff 2014, S. 657–659.

3 EKO 14, 335; für die Lehre wird vom Kurfürsten auf den ebenfalls 1563 erschienenen Heidelberger Katechismus verwiesen, der auch in die Kirchenordnung integriert wurde.

fischen Problemen begnügten. So verfügte von den fünf Fürsten, die sich auf dem Reichstag von 1529 zur Protestation gegen die Aufhebung der Zugeständnisse von 1526 zusammenfanden,⁴ keiner über eine ausgearbeitete Kirchenordnung im Vollsinn. Zwar hatte Philipp von Hessen 1526 mit der »Reformatio ecclesiarum Hassiae« eine solche Ordnung vorgelegt, war aber an den Einwänden Luthers gescheitert.⁵ Kurfürst Johann von Sachsen hatte 1526 lediglich mit einer Anweisung an die kurfürstlichen Amtleute und adligen Patrone darauf gedrängt, sich zur Vereinheitlichung der Zeremonien künftig nach Luthers »Deutscher Messe« zu richten.⁶ Der Wittenberger »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen« von 1528 war zwar als amtliches Dokument approbiert worden, regelte aber bei Weitem nicht alles, was eine Kirchenordnung im späteren Verständnis ausmachte.⁷ Bei den 14 Städten, die sich 1529 an der Protestation beteiligten, sah es besser aus. So verfügte Nürnberg seit 1524 über eine lateinische Gottesdienstordnung, Windsheim ebenfalls seit 1524 über eine entsprechende Ordnung, Nördlingen seit 1525 und Weißenburg im Nordgau seit 1528.⁸

4 Kurfürst Johann von Sachsen, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Fürst Wolfgang von Anhalt.

5 Vgl. zusammenfassend Wolgast 2015, S. 43–45.

6 Vgl. Krentz 2014, S. 336–353.

7 Vgl. WA 26, S. 195–240 (= Luther 1979 ff., Bd. 3, S. 406–462). Anhalt verfügte erst seit 1545 über eine Kirchenordnung (vgl. EKO 2, 549–552), Brandenburg-Ansbach gemeinsam mit Nürnberg seit 1533 (II, 140–205), Braunschweig-Lüneburg seit 1564 (6/I, 1 533–577).

8 Vgl. EKO II, 46–49; 674–677; 12, 289–306; II, 657–664.

2. Magistratus in ecclesia – Legitimationsstrategien der weltlichen Obrigkeit

2.1 Vorreformatorsche Voraussetzungen

Das Verständnis der Aufgaben der weltlichen Obrigkeit und das Selbstverständnis von Landesfürsten und Stadtmagistraten erstreckte sich bis zur Reformation vor allem auf die traditionellen Konfigurationen ihres Handelns: Herstellung und Sicherung des Gemeinwohls sowie Wahrung der politischen und sozialen Ordnung durch Aufrechterhaltung von Frieden und Recht. Diese Pflichten galten konzeptionell gleichwohl nicht nur als Selbstzweck, so essentiell wichtig sie für das soziale Zusammenleben waren, sondern dienten zugleich als Mittel zu dem Zweck, den Untertanen einen Freiraum für die Sorge um ihr Seelenheil zu gewährleisten.

Das Verhältnis der sich herausbildenden Institution Staat zur bereits festgefügteten Institution Kirche und deren Repräsentanten war im späten Mittelalter dadurch bestimmt, dass die Landesfürsten in dem Bestreben, ihre Herrschaftsrechte auszubauen und zu zentralisieren sowie weitere Kompetenzen zu gewinnen, bemüht waren, die gegenteilig orientierten Interessen der Kirche zurückzudrängen.¹ Hauptfelder der Auseinandersetzungen waren die kirchli-

1 Zum sog. vorreformatischen Kirchenregiment vgl. zusammenfassend Schneider 2001, S. 33–49; Haag 2018, Bd. 1, S. 342–364. Vgl. auch Isenmann 2012, S. 605–663. Eine Zusammenstellung der älteren Regionalstudien zum Thema vgl. Wolgast 2016, S. 221 f. Zu Sachsen vgl. Volkmar 2008; Enno Bünz/Christoph Volkmar: »Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation«, in: Enno Bünz u.a. (Hg.): *Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation*, Leipzig 2005, S. 89–109.

chen Vorrechte des *privilegium fori* und des *privilegium immunitatis*. Um die Rechtshoheit im eigenen Territorium herzustellen, sollte sich die geistliche Gerichtsbarkeit, die sich fast gewohnheitsrechtlich auf weltliche Fälle ausgedehnt hatte, auf die *delicta mere ecclesiastica* beschränken; zudem sollten Zitationen vor auswärtige geistliche Gerichte nicht mehr statthaft sein (*privilegium de non evocandis subditis*). Die Auseinandersetzungen um das *privilegium immunitatis* hatten zum Ziel, Klerus und geistliche Institutionen an den bürgerlichen Pflichten zu beteiligen, wenigstens jedoch – durch sogenannte freiwillige Leistungen – zu außerordentlichen Steuern (Türkenhilfe, Reichsabgaben) heranzuziehen. Derartige Bemühungen führten je nach Durchsetzungsfähigkeit und Autorität der Landesherren sowie ihren eigenen Beziehungen zur Römischen Kurie zu unterschiedlichen Ergebnissen. In einigen Territorien, so in der Pfalz, Brandenburg, Württemberg und Ansbach-Kulmbach, mussten sich zudem entweder alle Geistlichen, mindestens aber die Patronatsgeistlichen, durch einen Priestereid zur Loyalität gegenüber dem Landesherrn und dessen Gesetzen verpflichten.²

Als wichtige Aufgabe beanspruchten die weltlichen Obrigkeiten die Reform der Klöster und des Weltklerus in ihren Territorien. »Reformatio avanciert zum ›mot d'époque‹.«³ Traditionelle Instrumente der Einflussnahme

2 Vgl. Schneider 2001, S. 38. Den Wortlaut des kurpfälzischen Priestereides von 1497 für die fürstlichen Patronatspfarrer vgl. bei Richard Lossen: *Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters*, Münster 1907, S. 227 f. Der erste Punkt forderte Versprechen von »fidelitas, reverentia et honor« gegenüber dem Landesherrn und seinen Erben.

3 So Dieter Mertens, in: ders.: *Humanismus und Landesgeschichte. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2, Stuttgart 2018, S. 937 (zuerst 2001).

wie Vogtei- und Patronatsrechte ließen sich nutzen, um den Niederklerus zu einem regelgerechten Leben zurückzuführen. Der Regularklerus und die Klöster sollten den Vorgaben ihrer Ordensregeln folgen und ihre genuine Aufgabe der Memoria, des Gebets für Stifter und Wohltäter, wieder ernst nehmen. Daher förderten die Fürsten die Reformzusammenschlüsse von Stiften und Klöstern. Für Vogteihinhaber und darüber hinaus für alle staatlichen Instanzen war zudem die Klosterökonomie ein Objekt des Reforminteresses. Vielfach wurde eine Rechnungslegung vor weltlichen Beamten verlangt und durchgesetzt, gelegentlich die Klosterökonomie sogar ganz in staatliche Regie überführt. Gegenüber den Einwirkungsmöglichkeiten auf den Regularklerus war es weit schwieriger, auf Amts- und Lebensführung der Säkularkleriker unmittelbaren Einfluss zu gewinnen, da den traditionellen und seit Jahrhunderten wiederholten Beschwerden über *impudicitia* und *indecentia* der Geistlichen jeweils nur im Einzelfall und auf dem Weg der Beschwerde beim zuständigen Ordinarius abgeholfen werden konnte.

Bis zur Reformation blieben jedoch – und das ist für die Beurteilung des sogenannten vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments entscheidend – alle staatlichen Eingriffe in das Kirchenwesen, auf welchem Feld auch immer, durchaus im Rahmen der bestehenden Ordnungen und vollzogen sich im Einverständnis, oft sogar mit Unterstützung kirchlicher Instanzen wie Römischer Kurie, Bischöfen und Ordensoberer.⁴ Die im 15. Jahrhundert von den Päpsten weltlichen Fürsten gemachten Zugeständnisse wie bindendes Vorschlagsrecht für Wahlen leitender Amtsträger, Einschränkung der geistlichen Gerichtsbar-

4 Vgl. zusammenfassend Wolgast 2016, S. 221–242.